



<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Vorlage Nr.:	<b>2019/0655</b>
	Verantwortlich:	<b>Dez. 1</b>
<b>Wahl der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers und der Stellvertretung in der Ortschaft Wolfartsweier</b>		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
<b>Gemeinderat</b>	<b>23.07.2019</b>	<b>6.5</b>	<b>x</b>		

**Beschlussantrag**

Der Gemeinderat wählt auf Vorschlag des Ortschaftsrats Wolfartsweier

Herrn Anton Huber zum Ortsvorsteher sowie

Herrn Ortschaftsrat Tino Huber zum 1. Stellvertreter und

Herrn Ortschaftsrat Joachim Supper zum 2. Stellvertreter.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant	x	Nein		Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		Nein	x	Ja	durchgeführt am 02.07.2019
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	Nein		Ja	abgestimmt mit

Nach § 71 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (im Folgenden: GemO) werden die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher und ein oder mehrere Stellvertreter nach der Wahl der Ortschaftsräte (§ 69 Abs. 1 GemO) vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger, die Stellvertreter aus der Mitte des Ortschaftsrats gewählt.

Die Amtszeit der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers ist an die Amtszeit des Ortschaftsrats gekoppelt. Sie endet mit der fünfjährigen Amtszeit des Ortschaftsrats (vgl. § 71 Abs. 1 Satz 4 GemO). Bis zum Amtsantritt der neugewählten Ortsvorsteherin bzw. des neu gewählten Ortsvorstehers führt die bisherige Ortsvorsteherin bzw. der bisherige Ortsvorsteher die Geschäfte weiter (vgl. § 71 Abs. 1 Satz 6 i. V. m. § 42 Abs. 5 GemO).

Der Ortschaftsrat Wolfartsweier hat in seiner Sitzung am Dienstag, den 2. Juli 2019, beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen,

Herrn Anton Huber zum Ortsvorsteher sowie

Herrn Ortschaftsrat Tino Huber zum 1. Stellvertreter und

Herrn Ortschaftsrat Joachim Supper zum 2. Stellvertreter

zu wählen.

### **Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat wählt auf Vorschlag des Ortschaftsrats Wolfartsweier

Herrn Anton Huber zum Ortsvorsteher sowie

Herrn Ortschaftsrat Tino Huber zum 1. Stellvertreter und

Herrn Ortschaftsrat Joachim Supper zum 2. Stellvertreter.